

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 20.12.2018
GZ: 609/18

BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14. November 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating), übermittelt und ersucht, dazu bis 20. Dezember 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Initiative, gewisse „belastende Übererfüllungen von Unionsrechtsakten“ im Bundesrecht zu beseitigen.

Soweit sich diese Novelle auf „unbestritten unbegründetes Gold Plating“ bezieht, besteht gegen die vorgeschlagenen Änderungen kein Einwand.

Insbesondere die Intention, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Bilanzbuchhalter als Verpflichtete im Sinne der 4. Geldwäsche-Richtlinie bei ihren Sorgfaltspflichten anderen Berufsgruppen wie etwa Notaren oder Rechtsanwälten insoweit gleichzustellen, als eine Angleichung betreffend die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt, wird von der Österreichischen Notariatskammer befürwortet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)